

ute liest Simon Jacob ab 19 Uhr aus seinem Buch "Pacemaker" im Pfarrzentrum St. Michael

+++ Staatsbürgerkunde mi

PERSÖNLICHE ANMERKUNGEN ZUM JAHRESANFANG

3. Februar 2019 von Cornelia Sena

Thema: Politik

Schlagwörter: SPD Wermelskirchen

- Differenzen in Sader
- Bürgern nicht ernst nehmen → 15%
- Fragen + Themen Vorbestimmung



Von Jochen Bilstein*

In den wenigen Wochen des neuen Jahres sind in der Kommunalpolitik wieder die „ersten Säue durchs Dorf getrieben worden“. Ich antworte darauf persönlich und halte mich auch nicht an die Forderung, sich in sozialen Medien kurz zu fassen. Wer es verlernt hat, auch einmal längere Texte zu lesen, möge es lassen.

Die WNK und ihre Fragen

Das wird doch wohl noch fragen dürfen. Ja, Fragen sind erlaubt und oftmals wichtig. Es gibt aber auch Fragen, die weniger der Antworten als vielmehr der publizistischen Wirkung wegen gestellt werden. Da geht es mehr um Erregung in der Öffentlichkeit, da wird mit der Anfrage etwas unterstellt, was für viele Leser erkennbar mitschwingt, da ist ein ehrliches Erkenntnisinteresse nicht erkennbar.

Zu Fragestellern mit solchen Motiven gehören oftmals ganz sicher Politiker der WNK. Wollten sie vor einigen Monaten Genaueres über junge unbegleitete Flüchtlinge wissen, fragt jetzt ein sachkundiger Bürger der WNK nach der Personalfuktuation in der Feuerwehr, differenziert nach den Gründen für Austritte etwa aus der Freiwilligen Feuerwehr. Wer weiß nicht, wie sensibel Personalangelegenheiten sind, auch bei der Feuerwehr? Wenn es Gründe für die Fragen gibt, sollte man sie deshalb erst einmal nichtöffentlich stellen, wie auch im Fall der jungen Flüchtlinge. Besteht dann wirklich ein zwingendes öffentliches Interesse an einer öffentlichen Aussprache, ist das ja anschließend möglich und vielleicht sogar notwendig.

Über die Öffentlichkeit nichtöffentlicher Sitzungen

Es gibt Gremiensitzungen im Wermelskirchener Rathaus wie in jedem anderen in unserer Republik, die sind nichtöffentlich, aus gutem Grund. Da geht es nicht um Geheimniskrämerei,

Diese Website nutzt sogenannte Cookies. Wir verwenden Cookies um Ihre Website zu verbessern, um unsere Dienste zu verbessern und um unsere Werbung zu personalisieren. [Mehr Informationen](#) [Datenschutzerklärung](#)

Erhöhungen:						
(absol. Zahlen in €)						
<i>Zahlen aus Haushalt Seite 17</i>						
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Summe		
2019 (auf 5 Jahre)	9.000 €	1.090.000 €		3.620.000 €	4.719.000 €	23.595.000 €
2022 (auf 2 Jahre)	7.000 €	1.050.000 €		4.160.000 €	5.217.000 €	10.434.000 €
Summe						34.029.000 €
Gesamtausgaben über alle Jahre:						
	in € absolut	Erläuterung		Investitionen	Erläuterung	
Brandschutz (personell und baulich)	7.000.000 €	Zuschussbedarf Teilbudget 37.01		4.370.000		
Sekundarschule	4.589.144 €	Folgekosten Investition (Zinsen/AfA)		38.370.000	inklusive Abriss Realschule etc.	
Hallenbad	4.684.268 €	Folgekosten Investition (Zinsen/AfA ./. SoPo) + lfd. Ansätze		6.108.000	(netto mit 60% Zuschüssen)	
IEHK	805.864 €	Folgekosten Investition (Zinsen/AfA ./. SoPo) + lfd. Ansätze		5.766.500	(netto mit 70 % Zuschüssen)	
Ungedekte Kosten für Flüchtlinge	12.261.650 €	Zuschussbedarf Teilbudget 50.04 *)				
Grünflächenpflege						

*) Eine dort nicht berücksichtigte Teilkompensation erfolgt durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (in 2018 1,15 Mio. €, in 2019 ca. 200.000 - 300.000 € höher)

Kommunale Steuer-Zeitschrift

Zeitschrift für das gesamte Gemeindeabgabewesen

66. Jahrgang | September 2017 | Heft 9

Beitragsserhebungspflicht – disziplinarische, strafrechtliche und schadensersatzrechtliche Folgen einer Verletzung dieser Pflicht

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin^{*)}

I. Ausgangsfall

In der Gemeinde G wurden bis einschließlich 2001 Straßenbaubeiträge nach Maßgabe der Straßenbaubeitragsatzung aus dem Jahr 1993 erhoben, seit 2002 dagegen nicht mehr. Nachdem die damalige hauptamtliche Bürgermeisterin 2009 durch einen neuen Bürgermeister abgelöst worden war, wurde 2010 im Rat der Gemeinde die zwischenzeitliche Nichterhebung von Straßenbaubeiträgen thematisiert und in der Folge die noch nicht verjährten Beitragsansprüche geltend gemacht. Der Betrag der durch Verjährung erloschenen Beitragsbeträge belief sich auf 100.000 Euro.

Der neue Bürgermeister leitete wegen schuldhafter Verletzung ihrer Dienstpflichten Disziplinarverfahren gegen den zuständigen Beigeordneten, den diesem nachgeordneten Abteilungsleiter sowie den Beitragsbearbeiter ein, und der Landrat ein Disziplinarverfahren gegen die frühere Bürgermeisterin. Alle vier Verfahren wurden letztlich eingestellt, das Verfahren gegen den Sachbearbeiter allerdings erst durch ein ausführlich begründetes Urteil des Verwaltungsgerichts; den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht ab. Beide Entscheidungen beruhen – selbstverständlich – auf den ganz konkreten Umständen des Einzelfalls, nämlich u. a. einer nicht hinreichenden Konkretisierung des disziplinarischen Vorwurfs sowie einer fehlenden klaren Festlegung der Zuständigkeiten für eine Beitragsserhebung.

Gegen alle vier beteiligten Beamten ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Amtsuntreue (§ 266 Abs. 1 StGB); das Amtsgericht erließ – nachdem das Verfahren gegen die frühere Bürgermeisterin abgetrennt worden war – gegen die drei verbliebenen Beamten Strafbefehle. Auf die Einsprüche dieser Beamten stellte das Amtsgericht das Strafverfahren gegen den Sachbearbeiter gemäß § 153 StPO und gegen die beiden anderen Beamten gemäß § 153a StPO gegen Zahlung von Geldbußen ein. Entsprechend verfuhr das Landgericht mit der gegen die ehemalige Bürgermeisterin wegen Verletzung des § 266 Abs. 1 StGB erhobenen Klage.

Die von der Gemeinde zunächst gegen alle vier Beamten angestrebte Klage auf Ersatz des Schadens in Höhe von 100.000 Euro hatte letztlich keinen Erfolg.

Die vorstehende Darstellung der rechtlichen Folgen, die sich aus der Nichterhebung von Straßenbaubeiträgen ergeben haben, ist einem Sachverhalt nachgebildet, der sich tatsächlich über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt hat.

II. Normadressaten der Amtsuntreue und Reichweite der Vermögensbetreuungspflicht

In einem Beitrag in der KStZ 2008, 101, ist ein Fall behandelt worden, in dem es um acht Mitglieder eines Gemeinderats ging, denen die Staatsanwaltschaft zur Last gelegt hatte, sie hätten der Gemeinde durch einen von ihnen einstimmig gefassten Beschluss über die Durchführung einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme einen Vermögensnachteil zugefügt, weil die Gemeinde mangels einer von ihnen verabschiedeten Straßenbaubeitragsatzung gehindert gewesen sei, für diese Maßnahme Beiträge zu erheben. Das OLG Naumburg¹⁾ erkannte als Revisionsgericht in jenem Fall, den Angeklagten habe kraft ihrer Stellung als Gemeinderatsmitglieder eine Vermögensbetreuungspflicht obliegen, diese hätten sie durch ihr Verhalten verletzt und dadurch den objektiven Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB in Gestalt des Treubruchs erfüllt: „Die Angeklagten hatten das Vermögen der Gemeinde zu betreiben. Entscheidend ist deshalb allein, ob sie den von ihnen erkannten drohenden Vermögensnachteil in Gestalt des Entgangs von Beiträgen als durch Vermögensvorteile vollständig kompensiert angesehen haben. Sofern sie angenommen haben sollten, sie dürften auf Beitragseinnahmen der Gemeinde verzichten, um [...] Vorteile für die Bürger zu erzielen, handelten sie nicht ohne Nachteilszuefügungsvorsatz, sondern allenfalls in einem – allerdings ohne weiteres vermeidbaren – Verbotsirrtum (§ 17 StGB).

^{*)} Der Autor ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator sowie freier Mitarbeiter des vhw-Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.; er war zuvor von 1997 bis 2005 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.

¹⁾ OLG Naumburg, Urteil vom 18. 7. 2007 – 2 Ss 188/07.

Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß die Gemeinde für ihre Aufwendungen eine womöglich sogar gleichwertige Gegenleistung in Gestalt der Werkleistung an der Straße erhielt. Den Angeklagten wird nicht vorgeworfen, einen überbewerteten Ausbau der Straße betrieben, sondern [...] die Erhebung von [...] Beiträgen vereitelt zu haben.“

Allerdings beschränkt sich die Vermögensbetreuungspflicht im kommunalen Bereich nicht auf Gemeinderatsmitglieder, die aufgrund ihrer gesetzlichen Stellung Adressaten der Amtsuntreue sind und daher alles verhindern müssen, was zu einer Schädigung des von ihnen zu betreuenden Vermögens führen kann. Gemeinderäte sind nämlich im Unterschied zu politischen Abgeordneten nicht gemäß Art. 46 GG, § 36 StGB strafrechtlich immun. Normadressat der Amtsuntreue ist vielmehr in erster Linie der Bürgermeister. Bei ihm und bei einem Beigeordneten als seinem Stellvertreter leitet sich die Vermögensbetreuungspflicht direkt aus der Gemeindeordnung ab. Die Treuestellung von Gemeindemitarbeitern entsteht mit ihrer Beauftragung durch den Bürgermeister oder durch anderweitige Organisationsentscheidungen der Gemeinde. Namentlich im Bereich der kommunalen Beiträge kann eine solche Beauftragung beispielsweise durch eine konkrete Amtsanweisung, durch Geschäftsordnungspläne oder durch Kompetenzzuweisung – bei einem Sachbearbeiter – zur eigenverantwortlichen Erhebung von Beiträgen bzw. – bei dessen Vorgesetzten – zur eigenverantwortlichen Prüfung einer solchen Beitragserhebung in einer schriftlichen Stellenbeschreibung erfolgen. Nicht selten wird eine entsprechende Beauftragung durch die Zuweisung einer Zuständigkeit zur Unterzeichnung von Beitragsbescheiden zum Ausdruck gebracht; die Zuständigkeit nur zur Paraphierung von Beitragsbescheiden reicht dazu grundsätzlich nicht aus.

Dementsprechend ging in dem Fall, dem der Ausgangsfall nachgebildet ist, sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Amtsgericht²⁾ davon aus, alle vier beteiligten Beamten seien als Normadressaten der Amtsuntreue zu qualifizieren. Folglich hat das Amtsgericht mit Blick auf z. B. den Sachbearbeiter im Strafbefehl festgestellt, er sei der Untreue durch Unterlassen (einer Beitragserhebung) schuldig. In dem auf seinen Einspruch gegen den Strafbefehl ergangenen Einstellungsbeschluss³⁾ hat das Amtsgericht ausgeführt, ein etwaiges Verschulden sei als gering anzusehen. Jedenfalls stand somit für das Amtsgericht fest, der Sachbearbeiter sowie die drei anderen Beamten hätten als Normadressaten der Amtsuntreue die ihnen obliegende Vermögensbetreuungspflicht verletzt, doch hat es die Verfahren ohne Klärung der Schuldfrage bzw. der Frage eingestellt, ob sie mit Vorsatz gehandelt haben.

Die Vermögensbetreuungspflicht reicht so weit wie die Beitragserhebungspflicht. Diese Beitragserhebungspflicht ist nicht nur verletzt, wenn Bürgermeister und Gemeinderat nicht alles tun, um eine wirksame Beitragssatzung zu erlassen⁴⁾ und damit die Voraussetzung für das Entste-

hen sachlicher Beitragspflichten zu schaffen, sondern auch dann, wenn – wie im Ausgangsfall – die dafür zuständigen Personen es unterlassen, auf der Grundlage einer solchen Satzung entstandene sachliche Beitragspflichten geltend zu machen, und zwar in vollem Umfang geltend zu machen. Aus diesem Grund ist eine Gemeinde beispielsweise in einem Fall, in dem sie die Abrechnung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme an einer vor 1960 (in den alten Bundesländern) bzw. vor 1990 (in den neuen Bundesländern) angelegten Straße unter Verletzung des § 242 Abs. 1 BauGB bzw. § 242 Abs. 9 BauGB zu Unrecht auf das Straßenbaubeitragsrecht gestützt hat, gehalten, den Differenzbetrag, der sich auf der Grundlage einer Abrechnung nach den Regeln des Erschließungsbeitragsrechts ergibt, innerhalb der Verjährungsfrist durch einen ergänzenden (Nacherhebungs-)Bescheid einzufordern. Eine solche Verpflichtung zur Nacherhebung wegen ursprünglich zu niedriger Beitragsveranlagung kann sich ferner ergeben, wenn die Gemeinde die Beitragspflichtigen z. B. deshalb zunächst nicht in voller Höhe zu entstandenen sachlichen Beitragspflichten herangezogen hat, weil sie bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands einen Rechnungsposten übersehen hat.

Eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht ist zudem etwa anzunehmen, wenn – bei Vorliegen einer wirksamen Beitragssatzung – ein Gemeinderat eine Beitragserhebung mit der rechtlich unzutreffenden Begründung verhindert, bei dem in Rede stehenden Straßenausbau handele es sich lediglich um eine beitragsfreie Instandsetzungsmaßnahme, nicht aber um eine nach den Regeln des Erschließungs- oder des Straßenbaubeitragsrechts beitragsfähige Maßnahme. Überdies kommt eine Gemeinde ihrer Beitragserhebungspflicht nicht (hinreichend) nach und verstoßen die dafür verantwortlichen Personen gegen die ihnen obliegende Vermögensbetreuungspflicht, wenn zwar eine Satzung erlassen worden ist und auf ihrer Grundlage Beiträge erhoben werden, diese Pflicht allerdings dadurch verletzt wird, dass durch eine gegen das Vorteilsprinzip verstoßende, zu hohe Festsetzung des Gemeindeanteils in rechtswidriger Weise auf Einnahmen verzichtet wird⁵⁾.

III. Schadensersatzrechtliches Verfahren

Wie im Ausgangsfall dargestellt, wurden die vier Beamten nicht nur disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt, sondern sie wurden überdies von der Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht verklagt, als Gesamtschuldner Schadensersatz für die unterlassene Beitragserhebung in Höhe von 100.000 Euro zu leisten. Gestützt wurde der Schadensersatzanspruch auf § 48 BeamStG. Nach dieser Bestimmung haben Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, ihrem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, haften sie als Gesamtschuldner. Jedoch gibt es hinsichtlich der Haftung der Beamten im Anwendungsbereich des § 32 AO Besonderheiten. § 32 AO, der über die Verweisungsnormen in den Kommunalabgabengesetzen, wie z. B. § 12 Abs. 1 Nr. 1d KAG NRW und Art. 13 Abs. 1 Nr. 1d BayKAG, auf Kommunalabgaben

2) Vgl. AG Wetter, Strafbefehl vom 2. 1. 2014 – 11 Cs 500 Js 392/12 – 199/73.

3) Vgl. AG Wetter, Einstellungsbeschluss vom 30. 4. 2014 – 11 Cs 500 Js 392/12 – 199/13.

4) Vgl. zur Verpflichtung zum Erlass einer Beitragssatzung im Einzelnen u. a. VGH München, Urteil vom 9. 11. 2016 – 6 B 15.2732 – DVBl. 2017, 138.

5) Vgl. dazu u. a. OVG Magdeburg, Beschluss vom 8. 12. 2009 – 4 L 159/99; siehe in diesem Zusammenhang im Einzelnen auch Driehaus, KStZ 2008, 101.

entsprechend anwendbar ist, beschränkt die Haftung der Amtsträger im Sinne des § 7 AO gegenüber der Anstellungskörperschaft. Zu diesen Amtsträgern zählen im Ausgangsfall die Bürgermeisterin und der Beigeordnete. Allerdings greift der Haftungsausschluss nicht, wenn die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht mit einer Strafe bedroht und kausal für den Schaden der Anstellungskörperschaft ist, d. h. bei einer vorsätzlich begangenen Straftat, ohne dass es auf eine erfolgte oder noch mögliche strafrechtliche Verurteilung des Beamten ankommt⁶⁾. Für den hier allein in Betracht kommenden Untreuetatbestand bedeutet dies, dass ein Haftungsausschluss für Amtsträger ausgeschlossen ist, wenn der Straftatbestand der Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB) nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht erfüllt, d. h. Vorsatz anzunehmen ist. Trifft das zu, haften Amtsträger ebenso wie andere Beamte nach § 48 BeamStG bzw. öffentliche Angestellte nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266 Abs. 1 StGB.

In dem Verfahren, dem der Ausgangsfall nachgebildet ist, hat das Verwaltungsgericht⁷⁾ in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil angenommen, mit Blick auf die Bürgermeisterin und den Beigeordneten lasse sich die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands des § 266 Abs. 1 StGB jedenfalls deshalb nicht bejahen, weil Vorsatz hinsichtlich des in Frage stehenden Vermögensnachteils nicht gegeben sei. Mit Blick auf die übrigen Beamten scheitere ein Schadensersatzanspruch bereits daran, dass sich eine Dienstpflichtverletzung nicht feststellen lasse. Mangels hinreichend klarer Kompetenzzuweisungen, d. h. wegen Defiziten in der Organisation der Beitragserhebung und der Festlegung der diesbezüglichen Zuständigkeiten, fehlten Anhaltspunkte, an die eine Dienstpflichtverletzung anknüpfen könne. Letztlich sei – so ist daraus zu schließen – der bei der Gemeinde eingetretene Vermögensschaden zurückzuführen auf ihr selbst zuzurechnende Organisationsmängel.

IV. Schlussbetrachtung

Die Gemeinden können die ihnen auferlegte Beitragserhebungspflicht nur sachgerecht erfüllen und das Entstehen von durch pflichtwidriges Unterlassen einer Beitragserhebung eintretenden Vermögensschäden nur vermeiden, wenn sie die betreffenden Entscheidungsstrukturen einschließlich der damit einhergehenden Zuständigkeiten klar und eindeutig (schriftlich) festlegen. Ist das geschehen und ist beispielsweise ein Sachbearbeiter zur eigenverantwortlichen Erhebung von Beiträgen bestimmt, sollte er für den Fall, dass ein Vorgesetzter (und sei es der Bürgermeister) oder Mitglieder des Gemeinderats eine nach der Rechtslage angezeigte Beitragserhebung – gegebenenfalls sogar durch eine entsprechende Weisung – verhindern wollen, entsprechend § 36 Abs. 2 BeamStG remonstrieren. Nach dieser Bestimmung haben Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an den nächst höheren Vorgesetzten (den Vorgesetzten des Vorgesetzten des remonstrierenden Beamten) zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, muss der Beamte sie ausführen

und ist er von der eigenen Verantwortung befreit. Auf diese Weise kann sich der Beamte vor Disziplinarverfahren schützen, wenn später die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt wird; Entsprechendes gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen etwa nach § 48 BeamStG.

Freilich scheut ein Sachbearbeiter nicht selten eine Remonstration, etwa weil er befürchtet, als Querulant abgestempelt zu werden. Das mag im Einzelfall zutreffen. Doch gilt insoweit grundsätzlich: „Die Personalreferate oder zentrale Stellen erhalten keine Kenntnis von der Remonstration und deren Ergebnis auf der Fachebene. Sie dürfen auch nicht in die Personalakte aufgenommen werden“⁸⁾. Ein gleichwohl für einen Gemeindebediensteten verbleibendes „Restrisiko“ dürfte im Verhältnis zu den Folgen, die sich aus der Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht durch das Unterlassen einer der Rechtslage entsprechenden Beitragserhebung ergeben können, von eher geringerem Gewicht sein. Das macht der Sachverhalt, der dem Ausgangsfall zugrunde liegt, mit der über fünf Jahre andauernden disziplinarischen, strafrechtlichen und schadensersatzrechtlichen Verfolgung und den damit verbundenen – vor allem psychischen – Belastungen hinreichend deutlich.

Eine Remonstration bedarf keiner besonderen Form, kann also mündlich oder schriftlich erfolgen. Erfolgt sie im Zusammenhang mit einer nach den erschließungs- oder straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften beitragsfähigen Ausbaumaßnahme mündlich, empfiehlt es sich im Interesse eines umfassenden Schutzes des Beitragssachbearbeiters, in die Ausbau- bzw. Abrechnungsakte einen Vermerk über die Tatsache der Remonstration und ihr Ergebnis aufzunehmen.

6) OVG Magdeburg, Beschluss vom 9. 10. 2017 – 1 L 183/07.

7) VG Arnsberg, Urteil vom 14. 12. 2016 – 2 K 2373/15.

8) Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/6692, 3.

Politik lehnt Stellen für neue Kontrolleure ab

Ruhe, Sauberkeit und Ordnung wollen alle. Aber: Zusätzliches Personal wird es nicht geben.

VON SOLVEIG PUDELSKI

WERMELSKIRCHEN Ende März soll der Politik der Bußgeldkatalog für Wermelskirchen vorgelegt werden. Er zeigt auf, wie Menschen, die sich nicht an die Regeln in Punkto Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit halten, künftig zur Kasse gebeten werden – sei es, dass sich es um Wildpinkeln, Tauben füttern, aggressives Betteln, Kippen wegschnippen, Hundehäufchen liegen lassen oder sonstige Verstöße handelt. Doch neue Stellen beim Kommunalen Ordnungsdienst (KOD), die kontrollieren und Vergehen ahnden, wird es vorerst nicht geben: Der Antrag der WNKUWG, mehr Personal, vier Stellen für Kontrollen, einzustellen und dies im aktuellen Stellenplan zu berücksichtigen, wurde in der jüngsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses abgelehnt. Zum Vergleich: In Bergisch-Galdbach arbeiten derzeit sieben Mitarbeiter im KOD, der Bereich werde nach längerer politischer Diskussion nun auf zwölf Stellen aufgestockt, sagt Stadtsprecherin Marion Linnenbrink auf Nachfrage.

Die Freien Wähler argumentieren in ihrem Antrag, dass das Thema Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit in der Wermelskirchener Bürgerschaft zu Recht einen hohen Stellenwert genieße. Weil über den Stellenplan

im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019/2020 entschieden werde, könnten die neuen KOD-Stellen darin noch berücksichtigt werden. „Städtische Satzungen und Verordnungen geben nur dann Sinn, wenn sie beachtet und befolgt werden, dies auch durch die Verwaltung überwacht wird und Verstöße sanktioniert werden“, appelliert die WNKUWG. Sie beruft sich dabei auch die Antwort der Stadt auf ihre Anfrage, wie viel Personal denn das Ordnungsamt als notwendig erachte, um die Verordnung flächendeckend und nachhaltig umzusetzen. Vier Stellen wurden in diesem

Zusammenhang genannt.

Erst solle der Umzug des Ordnungsamtes in die neuen Räume an der Telegrafienstraße und das neue Sicherheitskonzept abgewartet werden, warnte Stefan Görnert, Erster Beigeordneter, vor einem „Schnellschuss“.

„Wir wollen keine Stadtpolizei“

Jürgen Manderla
FDP-Fraktion

Die Verwaltung sehe durchaus den Bedarf, aber erst müsse eine sachliche fundierte Grundlage geschaffen werden. „Mittelfristig können wir uns das vorstellen, aber zurzeit nicht“, sagte er. Im Übrigen lehne die Verwaltung eine flächendeckende Kontrolle ab.

Gegen zusätzliche Stellen sprach sich **FDP-Fraktionsvorsitzender**

Jürgen Manderla aus: „Wir wollen keine Stadtpolizei.“ Auch Manfred Schmitz-Mohr (Bürgerforum) lehnte eine Knöllchen-Schreiberei ab. Konzentrierte Aktionen – zum Beispiel gegen „unverschämtes Parken“ – sei auch mit wenig Personal möglich. CDU-Fraktionsvorsitzender Christian Klicki wies darauf hin, dass im neuen Stellenplan bereits 30 neue Stellen eingeplant sind. Jede zusätzliche Stelle im KOD schlage jährlich mit rund 50.000 Euro zu Buche. „Wir müssen prüfen, welche Stellen wir priorisieren, aber erst müssen wir die schwarze Null erreichen“, erinnerte er an das Ziel, als Kommune sparsam zu wirtschaften, um die Phase der Haushaltssicherung zu überwinden.



Ein Ärgernis: das Parken auf den breiten Bürgersteigen.

FOTO: TEIFEL



Besonders am Rathaus werden Tauben gefüttert.

FOTO: RÜTTGEN



Der Mülleimer steht da, drumherum liegen die Kippen.

FOTO: TEIFEL